

**Satzung über die Fernwärmeverversorgung der  
ehemaligen Sagan- und Generaloberst-Hoepner-Kasernen  
in der Stadt Wuppertal vom 13.10.1994**

Aufgrund der §§ 4, 19 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 14.09.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für folgende Grundstücke:

Gemarkung Elberfeld; Flur 229; Flurstück 41

Gemarkung Elberfeld; Flur 218; Flurstücke 194, 178

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

**§ 2  
Anschlußzwang**

Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die öffentliche Fernwärmeverversorgung der "Wuppertaler Stadtwelke AG" (nachfolgend Gesellschaft genannt) anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

**§ 3  
Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeverversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Heizzwecke und Warmwasseraufbereitung ausschließlich aus dem Fernwärmeverversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang).

Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen sowie sämtlichen Bewohnern/Bewohnerinnen der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern/Wärmeverbraucherinnen.

(2) Auf den angeschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nicht gestattet.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen mit Fernwärme zu versorgen.

(4) Sollte aus wirtschaftlichen Gründen der Gesellschaft nicht zugemutet werden können, ein Grundstück unverzüglich an das allgemeine Fernwärmennetz anzuschließen, so ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümern verpflichtet, bis zur Verlegung entsprechender Leitungen und bis zum tatsächlichen Anschluß des Gebäudes einer anderweitigen Versorgung mit Wärme durch die Gesellschaft zuzustimmen, mit der er/sie finanziell nicht schlechter gestellt sein wird, als wenn er an das allgemeine Fernwärmennetz angeschlossen wäre.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden für Bauwerke, die ausschließlich mit einer immissionsfreien Heizungsanlage ausgestattet sind. Als immissionsfrei gelten Heizungsanlagen, die mit Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden.

(2) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung

- a) fertiggestellt sind und keine immissionsfreie Heizungsanlage haben oder
- b) im Bau befindlich sind und keine immissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird auf Antrag bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

(3) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn seine Befolgung für den Nutzer/die Nutzerin eine unbillige Härte darstellen würde.

#### **§ 5 Bedingungen für den Anschluss und die Versorgung mit Fernwärme**

(1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das FernwärmeverSORGUNGSNETZ ist von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin bei der Gesellschaft zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

(2) Der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz und die Versorgung mit Fernwärme erfolgen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin, durch den auch das Entgelt für den Anschluss und die Versorgung geregelt wird. Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrages ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) mit den ergänzenden Bedingungen der Gesellschaft.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.